



Urteil vom 12. Dezember 2011

Besetzung

Richter Hans Urech (Vorsitz),
Stephan Breitenmoser und Francesco Brentani;
Gerichtsschreiber Urs Küpfer.

Parteien

Q._____,
vertreten durch R._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT,
Vorinstanz,

Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation,
Erstinstanz.

Gegenstand

Berufsprüfung.

Sachverhalt:**A.**

Q._____ (Beschwerdeführer) legte zwischen dem 1. und dem 3. Oktober 2008 die Berufsprüfung "Betriebsfachmann Druckweiterverarbeitung 2008" ab. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2008 gab ihm die Prüfungskommission des Schweizerischen Verbandes für visuelle Kommunikation (Viscom, Erstinstanz) Folgendes bekannt: "Nach eingehender Überprüfung Ihrer Prüfungsantworten vom 1.-3. Oktober 2008 in Bern, ist die Prüfungskommission einstimmig der Meinung, dass Sie im Vorfeld der Prüfung Einsicht in den Prüfungskatalog gehabt haben. Wir schliessen Sie deshalb gemäss unserem Reglement vom 23. Juni 1999, Artikel 12 a und Artikel 12 c aus und können Ihnen den eidgenössischen Fachausweis als Betriebsfachmann Druckweiterverarbeitung nicht überreichen. [...] Eine Wiederholung der Prüfung ist in einigen Jahren möglich [...]."

B.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 27. Oktober 2008 Beschwerde beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT, Vorinstanz). Am 30. Januar 2009 reichte sein Rechtsvertreter nach Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und die Musterlösungen eine ergänzte Beschwerdeschrift beim BBT ein. Im Wesentlichen machte der Beschwerdeführer gegenüber dem BBT geltend, die Prüfungskommission habe seine Leistungen krass falsch beurteilt. Den Entscheid zu treffen, ihm den eidgenössischen Fachausweis nicht zu verleihen, ohne einen konkreten Beweis erbringen zu können, sei haltlos und grenze an Willkür. Er beantragte, die Verfügung des Viscom vom 16. Oktober 2008 sei aufzuheben und die Prüfung sei als bestanden zu erklären.

C.

Am 1. Februar 2010 wies das BBT die Beschwerde ab. Zur Begründung hielt es unter anderem fest, die Prüfungskommission gelange abschliessend, nach Nennung der Einzelheiten, zur Folgerung, die durch mehrere Experten unabhängig voneinander beobachteten Übereinstimmungen, die Häufung von mit der Musterlösung identischen Antworten in einem Masse, wie man es an einer Prüfung bis dahin noch nicht erlebt habe, lasse sich nur durch Kenntnis der Musterlösung erklären. Mit der Feststellung einer Manipulation habe die Prüfungskommission an sich auch die Leistungen des Beschwerdeführers bewertet. Sie nehme den Standpunkt ein, das von ihm in den Lösungen niedergeschriebene Wissen sei nicht jenes, welches eigentlich geprüft werden sollte, sondern beruhe auf der

Kenntnis der einem Prüfungskandidaten nicht zur Verfügung stehenden Dokumente. Die Prüfungskommission dürfe sich bei ihren Urteilen betreffend die Leistungen der Kandidaten durchaus von ihrem Ermessen leiten lassen. Solche Ermessensentscheide habe die Beschwerdeinstanz in der Regel zu akzeptieren. Sie könne sie lediglich dann umstossen, wenn sie offensichtlich unhaltbar seien, in klarem Widerspruch zur Sachlage stünden und damit als willkürlich erschienen. Die Experten vermöchten beispielsweise am besten zu beurteilen, wie die Lösungen eines Kandidaten im Vergleich zu anderen einzuschätzen seien. Keinesfalls lasse sich der angefochtene Entscheid der Prüfungskommission als willkürlich bezeichnen.

D.

Mit Eingabe vom 4. März 2010 focht der Beschwerdeführer den Entscheid des BBT vom 1. Februar 2010 beim Bundesverwaltungsgericht an. Er stellt folgende Rechtsbegehren:

- "1. Der Entscheid des BBT vom 01. Februar 2010 sei aufzuheben.
2. Eventuell sei der Fall zur Ergänzung des Sachverhalts sowie zur Neubeurteilung an das BBT zurückzuweisen.
3. Die Kosten dieses Verfahrens seien der Eidgenossenschaft zu überbinden und dem Beschwerdeführer sei eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. In jedem Fall sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen."

Zur Begründung führt er insbesondere aus, die Vorinstanz habe durch ihren Vergleich zwischen seinen Antworten (auf die Fragen 2.1, 2.3, 2.7, 3.1, 3.2 und 4.7 im Fach 2 "Berufskennntnisse schriftlich") und denjenigen gemäss Musterlösung einen grundsätzlichen Entscheid zu seinen Ungunsten gefällt, ohne die essentiellen Fragen, welche im Raum stünden, zu beantworten. Der Frage, ob die anderen Kandidaten auf die betreffenden Fragen ausführlichere Antworten gegeben hätten, sei die Vorinstanz nicht nachgegangen. Als nicht einschlägig fachkundige Instanz habe sie ohne Abklärung dieser Frage auch die nächste Frage, ob die genannten Fragen tatsächlich bestimmte Antworten induziert hätten, nicht abschliessend beurteilen können. Dasselbe gelte bezüglich weiterer Prüfungsfragen. Bei den mündlichen Prüfungen seien die Antworten, die der Beschwerdeführer gegeben habe, nicht wörtlich protokolliert worden. Die Stellungnahmen der Prüfungsexperten vermittelten den Eindruck, dass diese auf der Seite der Prüfungskommission stünden.

Tatsache sei, dass bei den 30 Fragen (im Fach "Berufskennntnisse schriftlich") öfters einige Eigenschaften, Merkmale und/oder stichwortartige Auflistungen von Material und/oder Anlagen abgefragt worden seien. Bei den meisten Fragen, die nicht auf diese Weise aufgebaut gewesen seien, sei beim Vergleich der Antworten des Beschwerdeführers mit der Musterlösung klar zu erkennen, dass die Vorwürfe der Prüfungskommission und die Feststellungen der Vorinstanz unsachlich seien und sich auf unlogische Begründungen zu stützen versuchten.

Der Entscheid des BBT erweise sich als willkürlich, weshalb er aufzuheben sei und die abgelegte Berufsprüfung "Betriebsfachleute Druckweiterverarbeitung 2008" des Beschwerdeführers als bestanden erklärt werden müsse.

E.

Die Vorinstanz äusserte sich mit Stellungnahme vom 5. Mai 2010 zur Beschwerde, wobei sie deren Abweisung beantragte. Mit Datum vom 31. Mai 2010 liess sich auch die Erstinstanz vernehmen. Sie hielt vollumfänglich an ihrer Begründung fest, dass der Beschwerdeführer von der Prüfung ausgeschlossen worden sei, weil er im Vorfeld Einsicht in den Prüfungskatalog genommen und auf diese Weise die Experten über das eigene Wissen und die geprüften Fähigkeiten getäuscht habe. Darüber hinaus verwies die Erstinstanz in ihrer Vernehmlassung im Wesentlichen auf die Erwägungen des BBT im angefochtenen Entscheid.

F.

Auf die dargelegten und weitere Vorbringen der Parteien wird, soweit sie für den Entscheid erheblich sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Gegen den angefochtenen Entscheid ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, VGG, SR 173.32). Als Adressat der erstinstanzlichen Verfügung und Partei im Verfahren vor der Vorinstanz ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde berechtigt (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968, VwVG, SR 172.021). Form und Frist sind gewahrt (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht be-

zahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG), und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Art. 46 ff. VwVG) sind ebenfalls erfüllt. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

2.

Nach Art. 49 VwVG kann mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Bst. b) sowie Unangemessenheit (Bst. c) gerügt werden.

2.1. Das Bundesverwaltungsgericht kann Entscheide über die Ergebnisse von Berufsprüfungen grundsätzlich frei überprüfen. Ebenso wie das Bundesgericht (vgl. BGE 131 I 467 E. 3.1, BGE 121 I 225 E. 4b, mit Hinweisen), der Bundesrat (vgl. Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, VPB 62.62 E. 3, VPB 56.16 E. 2.1) sowie die ehemaligen Rekurs- und Schiedskommissionen des Bundes (vgl. VPB 66.62 E. 4, VPB 64.122 E. 2) auferlegt es sich dabei aber in ständiger Rechtsprechung Zurückhaltung, indem es in Fragen, die seitens der Justizbehörden naturgemäss schwer überprüfbar sind, nicht ohne Not von den Beurteilungen der erstinstanzlichen Prüfungsorgane und Experten abweicht.

Der Grund dafür liegt darin, dass der Rechtsmittelbehörde zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt sind und es ihr in der Regel nicht möglich ist, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen des Beschwerdeführers sowie der übrigen Kandidaten zu machen. Hinzu kommt, dass Prüfungen Spezialgebiete zum Gegenstand haben, in denen die Rechtsmittelbehörde in der Regel über keine eigenen Fachkenntnisse verfügt. Eine umfassende Überprüfung der Examensbewertung in materieller Hinsicht würde zudem die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidaten in sich bergen. Die Bewertung von akademischen Leistungen und Fachprüfungen wird aus diesen Gründen von den Rechtsmittelbehörden nur mit Zurückhaltung überprüft (vgl. BVGE 2010/10 E. 4.1 und 2010/11 E. 4.1, je mit Hinweisen).

Die dargelegte Zurückhaltung gilt jedoch nur für die materielle Bewertung der Prüfungsleistungen. Sind demgegenüber Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, hat die Rechtsmittelbehörde die erhobenen Einwände

umfassend selber zu prüfen (vgl. BVGE 2010/10 E. 4.1 und 2010/11 E. 4.1, je mit Hinweisen).

2.2. Zusammenfassend rügt der Beschwerdeführer, der angefochtene Entscheid des BBT erweise sich als willkürlich. Damit macht er eine Verletzung von Bundesrecht geltend (Art. 49 Bst. a VwVG; Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101). Ausserdem beanstandet er sinngemäss eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG), indem er auf Umstände hinweist, welche die Vorinstanz seiner Ansicht nach hätte abklären müssen (Antworten der übrigen Kandidaten; durch die Fragestellung induzierte Antworten). Schliesslich erhebt er sinngemäss die Rüge der Befangenheit an die Adresse der Experten bei den mündlichen Prüfungen, wenn er festhält, deren Stellungnahmen vermittelten den Eindruck, dass sie auf der Seite der Prüfungskommission stünden (Art. 10 Abs. 1 VwVG; Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. e VwVG i.V.m. Art. 67 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10, sowie Art. 36 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003, Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6753/2008 vom 12. Februar 2009 E. 4.1, mit Hinweisen). Allerdings spezifiziert er diese Wahrnehmung nicht; er nennt auch keine (objektiven) Anhaltspunkte, um seine Rüge zu substantiieren. Ebensovienig sind einschlägige Indizien ersichtlich. Auf die Rüge der Befangenheit ist daher nicht näher einzugehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6011/2008 vom 3. April 2009 E. 2, mit Hinweis; PATRICK L. KRAUSKOPF/KATRIN EMMENEGGER, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger (Hrsg.), VwVG, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2009, Art. 12 N. 59 und Art. 13 N. 11, je mit Hinweisen).

3.

3.1. Gemäss Art. 27 BBG wird die höhere Berufsbildung durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung (Bst. a) oder durch eine eidgenössisch anerkannte Bildung an einer höheren Fachschule (Bst. b) erworben. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel, wobei sie die anschliessenden Bildungsgänge berücksichtigen (Art. 28 Abs. 2 BBG). Entsprechende Vor-

schriften unterliegen der Genehmigung durch das Bundesamt (Art. 28 Abs. 2 BBG).

3.2. Am 1. März 1999 erliess der Viscom das Reglement über die Berufsprüfung "Betriebsfachmann/Betriebsfachfrau Druckweiterverarbeitung", welches mit der Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 23. Juni 1999 in Kraft trat (Art. 28 Abs. 1 und Ziff. 11 ["Erlass"] des Reglements). Nach Art. 28 Abs. 2 des Reglements ist der Viscom als Trägerverband (Arbeitgeberverband der schweizerischen grafischen Industrie) mit dem Vollzug beauftragt.

3.3. Durch die Berufsprüfung hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass er die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um in seinem Beruf höheren Ansprüchen zu genügen und eine Stelle als Abteilungsleiter und Vorgesetzter im Bereich der Druckweiterverarbeitung auszufüllen (Art. 2 Abs. 1 des Reglements).

3.4. Nach Art. 3 Abs. 1 des Reglements obliegt die Durchführung der Prüfung einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission, welche Fachexperten mit beratender Stimme beiziehen kann. Sie ist unter anderem für den Entscheid über die Abgabe des Fachausweises (Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Reglements) sowie für den Ausschluss von der Prüfung (Art. 12 Abs. 2 des Reglements) zuständig.

3.5. Von der Prüfung ausgeschlossen wird gestützt auf Art. 12 Abs. 1 des Reglements, wer unzulässige Hilfsmittel verwendet (Bst. a), die Prüfungsdisziplin grob verletzt (Bst. b) oder die Experten zu täuschen versucht (Bst. c). Wenn der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden muss, ist die Prüfung nicht bestanden (Art. 19 Abs. 2 des Reglements).

4.

4.1. Im angefochtenen Entscheid (E. 8) legte die Vorinstanz dar, mit der Feststellung einer Manipulation im Sinne von Art. 12 Bst. c des Reglements habe die Prüfungskommission an sich auch die Leistungen des Beschwerdeführers bewertet. Diesbezüglich spricht sie von einem Ermessensentscheid und verweist auf die beschränkte Eingriffsmöglichkeit der Beschwerdeinstanz, welche folgerichtig sei, weil die Prüfungskommission viel näher am Geschehen stehe und derartige Vorfälle in der Regel besser einzuschätzen vermöge. Da offensichtlich keine Willkür vorlie-

ge, sei der Ermessensentscheid der Prüfungskommission zu respektieren (E. 11b).

4.2. Thema der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung bildet vorliegend die Rechtmässigkeit des (nachträglichen) Ausschlusses des Beschwerdeführers vom Examen gestützt auf die reglementarischen Tatbestände der Verwendung unzulässiger Hilfsmittel (Art. 12 Bst. a) sowie der versuchten Täuschung der Experten (Art. 12 Bst. c). Nach diesen Reglementsbestimmungen genügt die Verwendung unzulässiger Hilfsmittel oder eine (versuchte) Täuschung für den Ausschluss, unabhängig davon, ob und wie sie sich im Prüfungsergebnis niedergeschlagen haben. Letzteres ergibt sich aus dem Fehlen eines derartigen Erfordernisses in der angeführten Norm. Ein Ausschluss vom Examen erfolgt denn auch global und nicht etwa nur für einzelne Fächer. Gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. d des Reglements ist die Prüfung "jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden muss". Art. 19 Abs. 1 des Reglements, welcher die Mindestnoten für das Bestehen der Prüfung festlegt, gelangt dann gar nicht zur Anwendung.

4.3. Die Prüfungskommission schloss den Beschwerdeführer aufgrund eines Vergleichs seiner Antworten mit der Musterlösung von der Prüfung aus, weil sie die reglementarischen Tatbestände der Verwendung unzulässiger Hilfsmittel bzw. der (versuchten) Täuschung der Experten als erfüllt ansah. Damit nahm sie jedoch keine materielle Bewertung der Prüfungsleistungen im Sinne einer Benotung vor.

4.4. Entsprechend erstreckt sich die Kontrolle durch die Rechtsmittelinstanz im vorliegenden Fall nicht auf eine materielle Bewertung (Benotung) der Examensleistungen. Vielmehr befasst sie sich mit der Frage, ob die Prüfungsantworten des Beschwerdeführers sowie allfällige weitere Indizien Ungereimtheiten offenbaren, aus denen auf die Verwendung unzulässiger Hilfsmittel bzw. auf eine (versuchte) Täuschung der Experten im Sinne der reglementarischen Vorschriften geschlossen werden muss. Demzufolge überprüft das Bundesverwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid grundsätzlich frei.

4.5. Der diesbezügliche Beweis gilt als erbracht, wenn das Gericht gestützt auf die Beweiswürdigung nach objektiven Gesichtspunkten zur Überzeugung gelangt, dass sich der rechtserhebliche Sachumstand verwirklicht hat. Absolute Gewissheit kann dabei nicht gefordert werden; es genügt, wenn das Gericht am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine

ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen. Von (hier nicht gegebenen) Ausnahmen abgesehen reicht es hingegen nicht, wenn bloss eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die behauptete Tatsache verwirklicht hat (vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 128 III 271 E. 2b/aa; KRAUSKOPF/EMMENEGGER, Art. 12 N. 9 und 213 f.; ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, N. 3.141).

5.

5.1. Zunächst einmal rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz sei der Frage, ob die anderen Kandidaten auf gewisse Prüfungsfragen ausführlichere Antworten als er gegeben hätten, nicht nachgegangen. Als nicht einschlägig fachkundige Instanz habe sie ohne Abklärung dieser Frage auch die nächste Frage, ob die genannten Fragen bestimmte Antworten induziert hätten, nicht abschliessend beurteilen können.

5.2. Darauf erwidert die Vorinstanz, im Regelfall gehörten die Akten von Mitkandidaten nicht zu jenen Beweismitteln, welche das BBT beziehe, um die Rügen eines Beschwerdeführers zu prüfen. Wie aus dem angefochtenen Entscheid hervorgehe, erlaubten die Prüfungsakten des Beschwerdeführers allein schon eine genügend abgestützte Beurteilung. Sie belegten nämlich, dass der Beschwerdeführer mit den Worten, Formulierungen und Sätzen der Musterlösung geantwortet habe. Besonders auffällig sei dies im Fach "Menschenführung schriftlich", wo der Beschwerdeführer in seiner Antwort einen bereits in der Musterlösung vorhandenen Formulierungs- und Logikfehler wiedergegeben habe.

Das BBT habe bereits im Beschwerdeentscheid festgehalten, es sei mangels Fachwissens schwerlich in der Lage, bei jeglichen Fragestellungen zu beurteilen, welche alternativen Antworten ebenfalls korrekt gewesen wären. Es könne jedoch pauschal, d.h. unter anderem aufgrund seiner umfangreichen Erfahrung auf dem breiten Gebiet der Berufsbildung, festhalten, dass ein Fachgebiet, wie technisch es auch sein möge, kaum auf eine bestimmte Frage nur gerade eine bestimmte Formulierung, d.h. nur gerade bestimmte Worte und Begriffe in einer zudem bereits bestimmten Abfolge, als korrekt zulasse. Vielmehr treffe es doch in den unterschiedlichsten Fachgebieten zu, dass Wissen auf verschiedene Arten erläutert und somit korrekte Antworten unterschiedlich formuliert werden könnten. Von den Berufspersonen, die sich einer Prüfung der höheren Berufsbildung stellten, werde geradezu erwartet, dass sie die Inhalte,

Probleme und möglichen Lösungsansätze aus ihren Branchen in eigenen Worten und Formulierungen darzulegen vermöchten; die Aufgabenstellungen seien daher nicht auf uniforme, quasi vorprogrammierte Standardantworten ausgerichtet.

Aus diesem Grund habe das BBT auf die Erklärungen der Experten abgestellt, welche die Antworten des Beschwerdeführers übereinstimmend als verdächtig eingeschätzt und sogar von "überkorrekten" Antworten gesprochen hätten; ein Experte habe die Lösungen des Beschwerdeführers zudem als solche beschrieben, die wie jene "eines Abschreibers" gelaute hätten. Immerhin verfügten die Prüfungsexperten ohne Weiteres über die einschlägigen Fachkenntnisse für die Beurteilung, welche alternativen Formulierungen ebenfalls als korrekt gegolten hätten. Daher dürfe sich das BBT als Beschwerdeinstanz, ohne das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers zu verletzen, grundsätzlich auf die Stellungnahmen der Experten abstützen, soweit diese ausreichend begründet und somit nachvollziehbar seien. Die Stellungnahmen der Experten seien im Übrigen, unabhängig davon, ob diese den Beschwerdeführer schriftlich oder mündlich geprüft hätten, erstaunlich deckungsgleich.

5.3. Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der in dieser Bestimmung genannten Beweismittel, wobei deren Aufzählung nach vorherrschender Ansicht nicht als abschliessend zu verstehen ist (vgl. KRAUSKOPF/EMMENEGGER, Art. 12 N. 73). Mit dem Wort "nötigenfalls" bringt der Gesetzestext zum Ausdruck, dass die Behörde, dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz folgend, erst dann aufwendigere Beweismittel beizieht, wenn sich die betreffenden Tatsachen nicht durch andere Beweismittel nachweisen lassen. Dabei hat sie nach pflichtgemäsem Ermessen zu entscheiden, ob ein Beweismittel geeignet ist, eine Tatsache zu beweisen (vgl. KRAUSKOPF/EMMENEGGER, Art. 12 N. 79).

5.4. Ein Beizug von Lösungen anderer Kandidaten wäre allenfalls ins Auge zu fassen, wenn nicht schon die den Beschwerdeführer betreffenden Akten des vorliegenden Verfahrens einen eindeutigen Befund ergeben sollten. Im Folgenden wird zunächst anhand dieser Akten untersucht, ob der Beschwerdeführer vor der Prüfung Einsicht in die Musterlösungen hatte.

6.

Mehrere Auffälligkeiten zeigen die Prüfungsantworten des Beschwerdeführers beispielsweise im Fach 4 "Menschenführung schriftlich".

6.1. Ziff. (Frage) 2 dieses Fachs lautete wie folgt: "Nennen Sie 4 Regeln beim Feedback geben." Der Beschwerdeführer listete stichwortartig fünf Punkte auf, darunter: "Andre Personen nicht Analysieren sonder Psychologisieren". In der zehn Punkte umfassenden Musterlösung findet sich folgende Aussage: "Die andere Person nicht analysieren, sondern "psychologisieren"."

6.1.1. Im angefochtenen Entscheid erwog die Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe wörtlich dasselbe (dieselbe Konstruktion an Fremdwörtern) geschrieben, wobei der korrigierende Experte das Bindewort "sondern" durchgestrichen und darüber seine Korrektur "oder" gesetzt habe. Offenbar sei dem Verfasser der Musterlösung diesbezüglich eine formal kleine, aber in der Aussage doch bedeutungsvolle Unachtsamkeit unterlaufen. Richtigerweise sollte die Lösung lauten: "Personen [bzw. entsprechend der Musterlösung: "Die andere Person ... "] nicht analysieren *oder* psychologisieren." Diese Formulierung mache als Regel für ein Feedbackgespräch Sinn. Doch der Beschwerdeführer habe, nach seiner Lesart völlig "zufällig", dieselbe falsche Formulierung verwendet, was der korrigierende Experte bemerkt habe.

6.1.2. Ebenso äussert sich die Erstinstanz in ihrer Vernehmlassung. Sie ergänzt, der Beschwerdeführer, welcher als Schlussfolgerung seiner sonstigen Antworten dieser und anderer schriftlicher Prüfungen der deutschen Sprache aufgrund seiner anderen Muttersprache nicht in allen grammatikalischen Punkten mächtig sei, habe dieselbe falsche Formulierung mit dem Wort "sondern" verwendet. Dass er die richtigen Fremdwörter gebrauchte, diese aber zufälligerweise durch das Wort "sondern" anstatt "oder" verbinde, deute in Anbetracht der Umstände auf Kenntnisse der Musterlösung hin.

6.1.3. Der Beschwerdeführer selbst argumentiert, beim Fach "Menschenführung schriftlich" handle es sich um eine für jeden Lehrling einfach (auswendig) zu lernende Materie, und die Fragen und Antworten seien in den Lernunterlagen aufgeführt gewesen. Er substantiiert diese Behauptung allerdings nicht, obwohl es keinen unzumutbaren Aufwand bedeutet hätte, einschlägige Auszüge dieser Unterlagen gegebenenfalls der Beschwerde beizulegen.

6.1.4. Ebenfalls unter Ziff. (Frage) 2 der Prüfung im Fach 4 "Menschenführung schriftlich" hielt der Beschwerdeführer fest: "Nicht bewerten oder urteilen sondern beeindruck hinterlassen". Gemäss Musterlösung lautet eine der Regeln für das Feedback wie folgt: "Nicht bewerten oder urteilen, sondern Eindruck beschreiben." Während die ersten fünf Wörter aus der Hand des Beschwerdeführers mit denjenigen in der Musterlösung identisch sind, klingt das sechste, im Deutschen nicht existierende ähnlich wie dasjenige in der Musterlösung, wohingegen das siebte inhaltlich vollständig von dieser abweicht und sinnentstellend wirkt. Beim Vergleich der Formulierungen entsteht der Eindruck, der Beschwerdeführer habe die Musterlösung gekannt, sich aber nicht bis ins letzte Detail an sie erinnern können. Durch die Verwendung des Verbs "hinterlassen" im betreffenden Kontext offenbart er überdies, dass er die Thematik inhaltlich nicht verstand.

6.2. In ihrer Stellungnahme vom 12. März 2009 an den Viscom, welcher sie Kursunterlagen (zwei A-4-Blätter zum Thema "Präsentationen") beilegte, hielt die Examinatorin des Fachs "Menschenführung schriftlich" Folgendes fest:

"Im Vorbereitungskurs zur Berufsprüfung Druckweiterverarbeitung habe ich während allen Semestern viele Stunden zu den Themen Gesprächsführung, Führung von Mitarbeitenden, Präsentation sowie Berufsbildnerseminar unterrichtet, total ca. 60 Stunden. So konnte ich die einzelnen Teilnehmenden relativ gut kennen lernen.

Bei der Korrektur der schriftlichen Berufsprüfung, "Teilprüfung Menschenführung", fielen mir die Prüfungen von Herrn [Beschwerdeführer] und Herrn [...] auf. Ihre Antworten und vor allem auch die Wortwahl/Sprache stimmten absolut nicht mit ihrer gewohnten Ausdrucksweise überein. Auch die besten Kurskollegen drückten sich nicht annähernd so bei der Prüfung aus. Auffallend waren speziell die Antworten zu Aufgabe 3 und 6. Diese Antworten entsprachen fast genau meinen Antworten im Lösungsblatt.

Speziell Aufgabe 3: hier waren Inhalte aufgeführt, die ich klar nicht mit ihnen im Unterricht besprochen hatte. Diese Antworten standen nur auf den Lösungsblättern. Ebenfalls wurden bei dieser Aufgabe fast sämtliche Lösungen vom Lösungsblatt aufgeführt. Auf diese Frage waren viele Varianten möglich, deshalb hatte ich im Lösungsblatt mehrere Varianten aufgeführt.

Auffallend war bei Frage 6 die Reihenfolge und Schrägstriche. Sie entsprechen genau den Lösungsantworten.

Für mich hat sich der anfängliche Verdacht in Gewissheit gewandelt: die beiden Kandidaten müssen in Besitz der Lösungsblätter gekommen sein und diese auch verwendet haben. Anders kann ich mir diese Antworten nicht erklären."

6.3. Ziff. (Frage) 3 dieser Prüfung lautete: "Sie beurteilen einen Lernenden. Ihnen fällt auf, dass er teilweise sehr unkonzentriert arbeitet und vermehrt Fehler macht. Wie gehen Sie vor? Begründen Sie es."

6.3.1. Der Beschwerdeführer antwortete folgendermassen:

"Ich werde mich Gedanken machen wo ran es liegt: hat er Probleme am Arbeitsplatz, Gesundheitliche Probleme, Stress, Private Probleme; und ihn in ein Gespräch holen, ein Gespräch mit ihm führen (wen es geht nicht am Morgen Gespräch führen, lieber am Nachmittag weil der Lernende dann nicht den ganzen Tag arbeiten muss).

Je nach Ergebnis weitere Massnahmen planen

Planen: Kontakt mit der Schule, Kontakt mit den Eltern, Suchtberatung usw. weil je früher reagieren ist besser weil es könnte noch etwas bewirken.

Lernende beobachten und mit einem ruhigen Ton konfrontieren. Und versuchen dass die Klima zwischen Vorgesetzten und Lernenden stimmt."

6.3.2. Die Musterantwort aus dem Prüfungskatalog besteht aus den nachstehend zitierten Punkten:

- Überlegungen: private Probleme / Probleme am Arbeitsplatz / Gesundheit / Motivation / Stress ... → Lernende sind vielen Stressfaktoren ausgesetzt. Wichtig ist, herauszufinden, woran es liegt. Dann können gezielt Massnahmen geplant und getroffen werden.
- Ansprechen und Beobachtungen mitteilen: Gespräch an einem ruhigen Ort, nicht gerade am Morgen früh → nachmittags ist es oft besser Gespräche zu führen, Lernender muss danach nicht noch den ganzen Tag arbeiten. → Lernenden mit den Beobachtungen konfrontieren in einem ruhigen Ton. So kann er darauf Stellung

beziehen und seine Sicht mitteilen. → Gründe für das Verhalten herausfinden.

- Je nach Reaktion und Ursachen weitere Massnahmen planen: z.B. Elterngespräch, Suchtberatung, Kontakt mit Schule ... → frühzeitig Gespräche führen so kann noch etwas bewirkt werden.
- Reflexion meines Verhaltens gegenüber Lernendem, Verhalten der anderen Mitarbeitenden gegenüber Lernendem; evt. Gespräch → Wie trägt mein Verhalten zur Situation bei / was sollte ich bzw. meine MA verändern
- Abmachungen gemeinsam treffen. → Verbindlichkeiten schaffen und weiteres Vorgehen festlegen.

6.3.3. Zwischen der Antwort des Beschwerdeführers und der Musterlösung, insbesondere deren ersten drei Abschnitten, bestehen diverse sprachliche und inhaltliche Parallelen. Besonders augenfällig wird dies etwa dort, wo der Beschwerdeführer den geeigneten Zeitpunkt für ein Gespräch nennt und diesen begründet. Auch die Aussage "Lehrling beobachten und mit einem ruhigen Ton konfrontieren" zeigt eine frappierende Ähnlichkeit mit der Musterlösung ("Lernenden mit den Beobachtungen konfrontieren in einem ruhigen Ton"). Sie enthält allerdings eine sinnverändernde Abweichung (Beobachten des Lehrlings statt Mitteilung der Beobachtungen an diesen), welche den Eindruck erweckt, dass die betreffende Passage, wie sie in der Musterlösung steht, auswendig gelernt, inhaltlich aber nicht richtig verstanden wurde.

6.3.4. In den Akten des vorliegenden und des vorinstanzlichen Verfahrens gibt es keine Belege dafür, dass die Musterantwort auch nur annäherungsweise einer Formulierung in ausgehändigten Kursunterlagen entspricht. Ebenso wenig hat der Beschwerdeführer Unterrichtsnotizen oder Kopien aus Lehrmitteln eingereicht, welche nachweisen könnten, dass sich die Formulierung seiner Prüfungsantwort auf entsprechende Passagen stützen würde.

6.4. Ziff. (Frage) 6 dieser Prüfung lautete: "Nennen Sie 5 Aspekte, die Sie beim Vorbereiten einer Präsentation berücksichtigen sollten?"

6.4.1. Der Beschwerdeführer listete in seiner Antwort folgende Punkte (in der angegebenen Reihenfolge) auf: "Wer ist das Zielpublikum; Ziele, Erwartungen; Zeit und Ort; Raum (was für Mittel sind zum Verfügung; Blick-

kontakt herstellen; Nonverbale antreten, Kleidung; Sprache der Zuhörenden sprechen; Anfang und Schluss vom presentation gut vorbereiten."

6.4.2. Die Musterlösung ("Prüfungskatalog") besteht aus folgenden Punkten (Zitate):

- Wer ist das Zielpublikum
- Ziele
- Erwartungen
- Ort/Zeit
- Raum/zur Verfügung stehende Hilfsmittel/Medien
- Medien gezielt einsetzen: soll Präsentation unterstützen, nicht im Vordergrund stehen
- Klare Inhalte/Menge
- Gute, klare Struktur/Gliederung
- Sprache den Zuhörenden angepasst
- Auftreten nonverbal: Kleidung ...
- Sorgfältige Vorbereitung/genügend Zeit einplanen
- Eröffnung und Abschluss der Präsentation gut vorbereiten

6.4.3. Als Kursunterlagen hatte die Examinatorin zwei A-4 Blätter verwendet. Das eine ist mit "Präsentation" überschrieben und enthält eine tabellarische Darstellung, bestehend aus den fünf Spalten "Anlass / Rahmenbedingungen", "Zielpublikum", "Ziel", "Inhalte" und "Aufbau". Das andere trägt den Titel "Präsentationen 2008" und zählt verschiedene Kriterien auf (untergliedert in "Verständlichkeit / Sprache", "Auftreten / Nonverbale Kommunikation", "Aufbau / Struktur" und "Medieneinsatz").

6.4.4. Weder die Tabelle noch die Auflistung der Kriterien entsprechen der Musterlösung, wenngleich sie inhaltlich zum Teil mit dieser übereinstimmen. Starke Parallelen zur Musterlösung, sowohl strukturell als auch materiell, weist hingegen die schriftliche Prüfungsantwort des Beschwerdeführers auf. Die ersten fünf Punkte der Musterlösung finden sich nahezu identisch in der Antwort des Beschwerdeführers wieder. Vergleicht man diese Punkte mit den beiden Kursunterlagen zum Thema "Präsentationen", kann man dort keinen entsprechenden Passus erkennen. Gleiches gilt für den letzten Punkt der Prüfungsantwort des Beschwerdeführers bzw. der Musterlösung. Weiter fällt auf, dass das Wort "Kleidung", welches der Beschwerdeführer ebenso wie die Musterlösung im Kontext der nonverbalen Kommunikation gebrauchte, in den erwähnten Kursunterlagen gänzlich fehlt.

6.4.5. Demzufolge lässt sich die Darstellung des Beschwerdeführers, wonach die Fragen und Antworten des Prüfungsfachs "Menschenführung schriftlich" in den Lernunterlagen aufgeführt gewesen wären, nicht erhärten. Vielmehr zeigt sich, dass der Beschwerdeführer Examensfragen in einer Weise beantwortete, wie sie sich aus der Musterlösung, aber gerade nicht aus Kursunterlagen ergibt.

7.

7.1. Laut Stellungnahme der Prüfungskommission zu Handen des BBT vom 24. März 2009 rechnete der Beschwerdeführer in der schriftlichen Prüfung des Fachs 3 "Produktionsplanung und -steuerung" (PPS), technische Arbeitsvorbereitung (AVOR), bei Frage 3.1 das Zwischenergebnis falsch aus, schrieb aber dennoch das gemäss Musterlösung richtige, nicht dem Zwischenergebnis entsprechende Resultat auf.

7.2. In seiner Replik vom 19. Juni 2009, auf welche er (ebenso wie auf die Triplik vom 16. Oktober 2009) in seiner Eingabe vom 4. März 2010 an das Bundesverwaltungsgericht mehrfach verweist, hielt der Beschwerdeführer zu Frage 3.1 im Fach PPS, technische AVOR, Folgendes fest: "Die Beschwerdegegnerin behauptet, die Beschwerdeführer hätten bei dieser Frage die Zwischenergebnisse falsch ausgerechnet und dennoch das richtige Resultat aus dem Fragenkatalog aufgeschrieben. Diese Behauptung geht jedoch an der Wirklichkeit vorbei, da auch die Endresultate falsch sind und in keiner Weise mit dem im Fragenkatalog richtigen Zwischenergebnis übereinstimmen. Diese Tatsache ist leicht zu erkennen und eine derart unwahre Behauptung der Beschwerdegegnerin nicht nachvollziehbar." Die Triplik vom 16. Oktober 2009 enthält keine Bemerkungen zur Antwort des Beschwerdeführers auf diese Frage. Sie äussert sich lediglich zur Lösung eines anderen Kandidaten, welchem die Prüfungskommission denselben Vorwurf wie dem Beschwerdeführer machte. Gleiches gilt für die Duplik der Erstinstanz an das BBT vom 1. September 2009, die sich allerdings indirekt auch auf den Beschwerdeführer bezieht, indem sie dessen schriftliche Prüfung im Fach 3 (PPS) als Beweismittel nennt. Der angefochtene Entscheid wiederum befasste sich nicht mit dieser Prüfungsfrage.

7.3. Als Resultat sieht die Musterlösung zu Frage 3.1 an erster Stelle vor: "Es sind 177 Paletten". Der Beschwerdeführer schrieb in seiner Prüfungsantwort: "Also es sind 177 Pallete". Seine Berechnung des Umschlags ist, nach der Korrektur des Examinators zu schliessen, unvoll-

ständig ("Rückenlage fehlt / Ber. falsch ... 14 mm Rückenbreite"); sie führt zu einem falschen Zwischenergebnis (40,65 g statt 40,119 g). Bei der Bestimmung des Gewichts einer Lage gelangte der Beschwerdeführer zu einem Wert von 127,488 kg, wobei er gemäss Bemerkung des Korrektors (auf dem Prüfungsbogen) den Klebstoff zu berücksichtigen vergass. Laut Musterlösung beläuft sich das Gewicht einer Lage auf 128,22 kg. Während das Gewicht einer Broschüre gemäss Musterlösung aufgerundet 1050 g beträgt, errechnete der Beschwerdeführer dafür 1044 g. Ohne Fachkenntnisse lässt sich allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit eruieren, ob aus der Rechnung des Beschwerdeführers ungeachtet der fehlerhaften Zwischenergebnisse dieselbe Anzahl Paletten resultieren kann. Eine solche Möglichkeit lehnt die Prüfungskommission offenbar ab, hielt sie doch zu Händen der Vorinstanz fest, trotz falscher Zwischenergebnisse habe der Beschwerdeführer das gemäss Musterlösung richtige und nicht den Zwischenergebnissen entsprechende Resultat aufgeschrieben.

Auffallend an der Antwort des Beschwerdeführers ist im Übrigen, dass er das Endresultat, wie einleitend zitiert, als Satz ausformulierte, und zwar nahezu identisch mit der Musterlösung. Eine weitere Parallele betrifft seinen Satz "Und darf nur 5 Lager gebiegt werden, wegen gewicht." Die entsprechende Passage in der Musterlösung lautet: "Somit sind nur 5 Lagen möglich." Bemerkenswert erscheint diese Übereinstimmung insbesondere, weil sich die Aussage nicht als Antwort auf eine entsprechende (Teil-) Frage verstehen lässt. Frage 3.1 lautet nämlich: "Wie viele Paletten sind es nach Fertigstellung der Arbeit, wenn diese die Stapelhöhe von 100 cm (ohne Palette) und einem maximalen Netto-Gewicht von 700 kg nicht übersteigen darf. Die Paletten sollen volle Lagen und nur volle Schachteln haben." Speziell sticht auch die Verwendung des wertenden Wortes "nur" analog zur Musterlösung ins Auge.

7.4. Demnach bestehen auch bei dieser Prüfungsfrage gewichtige Indizien dafür, dass der Beschwerdeführer die Musterlösung kannte.

8.

8.1. Aufgabe 10 im Fach 3 "PPS schriftlich, technische AVOR" lautete: "Beschreiben Sie die Falzart "Blinder Fensterfalz"? Legen sie ein Muster mit beiliegendem Papier bei." Gemäss Musterkatalog präsentiert sich die Lösung wie folgt: "Erster Bruch in der Tasche zurückversetzt, zweiter Bruch quer halbieren, dritter Bruch nochmals quer." Der Beschwerdefüh-

rer schrieb: "Erste bruch in der Tasche zuruckversetzen, 2 Bruch quer halbieren, und 3 Bruch nochmal quer halbieren."

8.2. Der Beschwerdeführer vertritt in seiner Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht den Standpunkt, bei Frage 10 im Fach 3, "technische AVOR", habe die Vorinstanz, ohne abzuklären, wie die anderen Kandidaten geantwortet hätten, eine Schlussfolgerung zu seinen Ungunsten getroffen. Auch hier sei eine Ähnlichkeit zwischen seiner Antwort und derjenigen der Musterlösung zu bejahen. Es gehe hier jedoch um einen Arbeitsvorgang mit lediglich drei Schritten. Bei der Nennung von lediglich drei Arbeitsschritten erschöpften sich in der Tat die möglichen alternativen Formulierungen. Es sei gut möglich, dass andere Kandidaten diese drei Vorgänge aufgrund ihrer besseren Deutschkenntnisse in schöner formulierte Sätze hineingepackt hätten. Daraus dürfe dem Beschwerdeführer aber kein Nachteil erwachsen.

Weiter zitiert der Beschwerdeführer aus seiner Replik im vorinstanzlichen Verfahren, wo er festhielt, bei Frage 10 im Fach 3 "PPS schriftlich" sei darauf hinzuweisen, dass keiner der Prüfungskandidaten die Antwort gewusst habe und die ganze Klasse angesichts der Fragestellung völlig ratlos gewesen sei. Aus diesem Grund habe der anwesende Experte Herrn A. _____ in die Prüfungsräumlichkeit geholt, welcher die Frage noch während der Prüfung allen Kandidaten erklärt und so die Lösung preisgegeben habe.

8.3. Die Erstinstanz hatte in ihrer Vernehmlassung an das BBT vom 24. März 2009 erklärt, bei Aufgabe 10 hätten die Experten eine Frage gestellt, die in der Ausbildung nicht behandelt worden sei. Trotzdem hätten der Beschwerdeführer und ein weiterer Kandidat im Gegensatz zu allen anderen Prüfungskandidaten die Antwort gewusst. Der Beschwerdeführer und der erwähnte weitere Kandidat hätten zudem ein falsches Falzmuster abgegeben, womit klar gewesen sei, dass sie die Frage nicht begriffen hätten.

8.4. In seiner Stellungnahme an das BBT vom 28. Juli 2009 hielt A. _____ fest, keiner der Prüflinge habe die Frage über den blinden Fensterfalz verstanden bzw. beantworten können. Als anwesender Prüfungsexperte sei er durch die Aufsichtsperson gerufen worden. Er habe die anwesenden Prüflinge ermuntert, einer einzelnen Frage nicht zu viel Bedeutung zuzumessen. Es gebe immer Fragen, welche in der Schule nicht gelehrt würden, sondern aus dem Fundus der Branche stammten.

Eine nicht beantwortete Frage habe einen ganz geringen Einfluss auf das Bestehen einer Prüfung. Im Weiteren habe er die Aufgabe nochmals in anderer Form umschrieben, ohne jedoch direkt die Lösung bekanntzugeben.

Die Schilderung dieses speziellen Vorfalles durch den Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertreter entspreche nicht der Wahrheit, denn die eigentliche Lösung sei nicht vermittelt worden. Das Expertenteam sei mit ihm jedoch überzeugt, dass eine 100 % korrekte Antwort nicht gegeben werden könne, wenn man die Frage nicht begreife. Ausserdem sei es eine Kleinigkeit, das dazugehörige Muster zu falzen, wenn die Frage richtig beantwortet werde. Es widerspreche jedoch jeder Logik, ein total anderes als das aufgeschriebene Muster zu falzen.

8.5. In ihrer Duplik vom 1. September 2009 im vorinstanzlichen Verfahren bemerkte die Erstinstanz, wenn dem Beschwerdeführer die Lösung nicht vorgesagt worden sei und er die Frage, wie er selbst einräume, auch nicht verstanden habe, sei es gar nicht möglich, dass er trotzdem die richtige schriftliche Antwort hätte geben können. Zudem habe er es nicht geschafft, trotz der richtigen Lösung ein nach Expertenmeinung simples Falzmuster zu machen, welches anhand der theoretischen Lösung eine Kleinigkeit darstelle.

8.6. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass der herbeigerufene Experte während der Prüfungssession die Lösung preisgab. Insbesondere dürfte er kaum die Musterlösung vorgelesen haben, was auch der Beschwerdeführer nicht unterstellt. Wäre dies der Fall gewesen, dann hätten wohl auch alle übrigen Prüfungskandidaten dieselbe richtige Lösung gewusst. Ausserdem ergäbe es keinen Sinn, die Prüfungsantworten überhaupt noch zu korrigieren und zu bewerten, wenn der Experte die Lösung anlässlich des Examens offenbart hätte. Die betreffende Aufgabe könnte dann ebenso gut gestrichen werden. Nach allgemeiner Lebenserfahrung erfolgt eine Hilfestellung an die Examenskandidaten in derartigen Situationen meist durch Umformulierung der Fragestellung oder durch einen ergänzenden Hinweis, aber gewiss nicht durch Bekanntgabe der Lösung.

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, ein korrektes Falzmuster abgegeben zu haben. Seine schriftlich ausformulierte Antwort stimmt jedoch weitestgehend mit der Musterlösung überein. Diese besteht aus drei kurzen, einfach umschriebenen Arbeitsschritten. Wenn der Beschwerdeführer die Lösung wirklich verstanden hätte, hätte er auch in der Lage sein

müssen, das abgefragte Muster richtig zu falzen. Angesichts dessen drängt sich der Schluss auf, dass er vor der Prüfung Kenntnis von der Musterlösung erlangt hatte.

9.

9.1. Bezüglich des Fachs 2 "Berufskennntnisse schriftlich" hielt die Prüfungskommission in ihrer Stellungnahme an das BBT vom 24. März 2009 fest, die Fragen Nr. 2.1, 2.3, 2.5, 2.7, 3.1, 3.2 und 4.7 seien im Unterricht nicht in dieser Art behandelt worden. Der Beschwerdeführer habe jedoch die im Fragenkatalog enthaltenen Antworten praktisch mit gleichen oder ähnlichen Worten wiedergegeben. Somit sei erstellt, dass diese Antworten nicht aus dem Unterricht hätten stammen können, sondern einzig aus dem Prüfungskatalog. In ihrer Vernehmlassung an das Bundesverwaltungsgericht vom 31. Mai 2010 erklärte die Erstinstanz, sie wolle explizit darauf hinweisen, dass die Antworten des Beschwerdeführers auf die erwähnten Fragen überaus grosse Ähnlichkeit, oftmals sogar komplette Identität, mit der Musterlösung zeigten; dies, obwohl beim Beschwerdeführer andernorts infolge fremder Muttersprache klare sprachliche Defizite zu Tage träten.

9.2. Darauf erwidert(e) der Beschwerdeführer, das Fach "Berufskennntnisse schriftlich" setze nicht das im Unterricht erlernte theoretische Wissen voraus, sondern die praktischen Kenntnisse, welche durch die berufliche Erfahrung angeeignet würden. Dies lasse sich schon aufgrund der Bezeichnung des Prüfungsfachs erkennen. Er habe den Kurs für die Berufsprüfung "Betriebsfachmann Druckweiterverarbeitung" berufsbegleitend besucht, sei also als Teilzeitmitarbeiter in einem Betrieb, welcher sich auf das Praktische aus diesem Fachbereich beziehe, angestellt gewesen. Durch die tägliche Auseinandersetzung mit der Materie habe er sich fundierte theoretische und praktische berufliche Kenntnisse erwerben können. Deshalb sei die Argumentation der Prüfungskommission, die Antworten könnten nicht aus dem Unterricht bzw. aus Unterrichtsunterlagen stammen, sondern nur aus der Musterlösung, abzulehnen. Bei der Beantwortung der meisten Fragen habe er keine anderen Formulierungen wählen können, weil die Fragen überwiegend auf die Nennung technischer Begriffe abgezielt hätten. Nur mit der Nennung der Fachausdrücke hätten die Fragen also richtig beantwortet werden können.

9.3. Die hier zur Diskussion stehenden Fragen, Musterlösungen und Antworten des Beschwerdeführers lauten wie folgt:

Frage 2.1: "Was muss in der Druckvorstufe berücksichtigt werden, wenn das Produkt eine Registerstanzung aufweist?"; Musterlösung: "Positionierung von randabfallenden Registergriffmarken"; Antwort des Beschwerdeführers: "Posizionierung vom Randabfallenden Registergreifmarke".

Frage 2.3: "Wann ist ein Greiffalz unerlässlich?"; Musterlösung: "Bei zickzack gefalzten Bogenteilen (12/24 Seiten) für Drahtheftung oder Fadenheftung"; Antwort des Beschwerdeführers: "Beim Zickzack gefalzten bogen beim 12 und 24 Seiten. Beim Fadenheftung und Sammelhefter".

Frage 2.5: "Was ist bei einer Rückstichbroschüre mit bündigen Umschlagklappen zu berücksichtigen?"; Musterlösung: "Der innerste Bogenteil (innersten 4 Seiten) muss am Fuss ca. 1 cm länger als der restliche Inhalt sein."; Antwort des Beschwerdeführers: "Der Innerste Bogenteil muss am Fuss 1. cm lenger als die restliche bogenteil sein."

Frage 2.7: "Ausgangslage: Produktion von hohen Auflagezahlen. Frage: Was für technische Einrichtungen sind bei einer Klebebindeanlage für einen optimalen Produktionsprozess erforderlich?"; Musterlösung: "Stangenanleger/Printroll; Ausschleussweiche; Palettierer"; Antwort des Beschwerdeführers: "Palettierer; Ausschleusweiche; Stangenanleger ode Printrollen."

Frage 3.1: "Welche Schwierigkeiten bieten transparente Papiere (Utoplex)?"; Musterlösung: "Utoplex unter 115 gm² rollt sich, bleibt nicht stabil"; Antwort des Beschwerdeführers: "wen Utoplex unter 115 gm² ist dan rollt sich und bleibt nicht stabil".

Frage 3.2: "Was verstehen Sie unter Chromolux?"; Musterlösung: Markenname. Gussgestrichene, hochglänzende Papier- und Kartonsorte (weiss und farbig); Antwort des Beschwerdeführers: "Das ist Markenname. z.b.: gestrichene Papier oder Gustgestrichene papiere".

Frage 4.7: "Ausgangslage: 6-seitiger Falzbogen weist Eselsohren auf. Frage: Was ist die Ursache dafür? Was unternehmen Sie?"; Musterlösung: "Stauchraum; Papierlage; Eingefalzte Seite sollte möglichst nahe am Falz liegen. Optimal 1 bis 2 mm vom Falzbruch entfernt; Papier am Einfalzer leicht nach innen dressieren."; Antwort des Beschwerdeführers: "Ich kontrolliere wie die Walzen mit papier unterlegt sind; Stauchraum; Die Eingefalzte Seit soll 1 mm vom falzbruch entfernt liegen; Und auf die Seite vo Ecken hat, (leicht nach Ihnen dressieren)."

9.4. Der Beschwerdeführer bestreitet die Aussage der Prüfungskommission, die oben zitierten Fragen des Fachs "Berufskenntnisse schriftlich" seien im Unterricht nicht in dieser Art behandelt worden, nicht. Er verweist auf E. 4 des angefochtenen Entscheides, wo die Vorinstanz festhielt, die Prüfungskommission teile die Ansicht des Beschwerdeführers insoweit, als es in diesem Fach tatsächlich um die erworbenen Berufskenntnisse und nicht allein um theoretisches Wissen gehe. Die Prüfungskommission schränke jedoch ein, an dieser Prüfung hätten auch weitaus erfahrenere Berufsleute als Kandidaten teilgenommen. Auch sehr erfahrene Personen seien aber kaum in der Lage, Antworten mit identischem Wortlaut wie im Lösungsraster zu geben.

9.5. Im Einzelnen äussert sich der Beschwerdeführer zu den betreffenden Fragen und seinen Antworten folgendermassen:

9.5.1. Auf Frage 2.1 hätten wohl die meisten Kandidaten ähnlich geantwortet. Die Frage habe die Antwort induziert. Ähnliches sei bei Frage 2.3 anzunehmen: Hier habe die Prüfungskommission behauptet, dass mehrere andere Kandidaten die Frage richtig, aber mit anderen Worten beantwortet hätten; diese wirkten wie versierte Fachleute, der Beschwerdeführer hingegen wie ein Abschreiber. Im vorinstanzlichen Verfahren habe der Beschwerdeführer auf diese Anschuldigung Bezug genommen und bemerkt, dass seine Antwort nicht identisch mit der Musterlösung sei und die Frage auch hier nur eine bestimmte Antwort verlangt habe. Er habe seine Antwort auf eine andere Art und Weise, als in der Musterlösung formuliert, gegeben, weshalb durchaus ersichtlich sei, dass er eine Ahnung von dem gehabt habe, was er geschrieben habe.

9.5.2. Bei Frage 2.7 habe die Prüfungskommission vorgebracht, der Beschwerdeführer und ein anderer Kandidat seien die einzigen unter den 14 Prüfungskandidaten gewesen, die diese Frage mit genau den selben drei in der Musterlösung genannten Punkten beantwortet hätten. Der Beschwerdeführer habe im vorinstanzlichen Verfahren darauf hingewiesen, dass diese Frage nur bei Nennung dieser drei Punkte richtig habe beantwortet werden können. Ausserdem habe er erwähnt, dass sich diese Frage auf die Bedienung einer Klebebindeanlage bezogen habe und er und der weitere Prüfungskandidat schon bei mehreren Einsätzen Erfahrungen mit solchen Anlagen gesammelt hätten und bei deren Bedienung von ihrem Chef instruiert worden seien.

9.5.3. Zu Frage 3.1 habe der Beschwerdeführer nur einen Punkt genannt, die anderen Kandidaten aber mehrere. Er habe bei dieser Frage den wichtigsten Punkt angegeben und mit seiner Antwort die volle Punktzahl erreicht. Aus der Tatsache, dass er nicht weitere Punkte genannt habe, dürfe ihm kein Nachteil erwachsen.

9.5.4. Bei Frage 3.2 wäre der Beschwerdeführer zusammen mit dem erwähnten weiteren Prüfungskandidaten der Einzige, welcher "Chromolux" als Markenname bezeichnet habe, obwohl "Chromolux" in der Schweiz als eine Papiersorte gelte (und nicht lediglich als Markenname). Der Beschwerdeführer habe während den Prüfungen nicht die Aufgabe gehabt, sich Synonyme für Begriffe wie "Papier", "Marke" oder "gussgestrichene" auszudenken. Die Prüfungskommission dürfe sich zudem nicht wundern, wenn der Beschwerdeführer "Chromolux" richtigerweise als Marke bezeichnet habe, auch wenn dies in der Schweiz nicht üblich sei. Dass er statt "gussgestrichene" "Gustgestrichene" geschrieben habe, könne zudem nicht als Indiz für das fehlende Wissen des Beschwerdeführers gewertet werden.

9.5.5. Auch bei Frage 4.7 habe die Prüfungskommission behauptet, der Kandidat habe exakt die gleichen vier Punkte wie in der Musterlösung genannt und lediglich die Reihenfolge der Aufzählung geändert. Andere Kandidaten hätten diese Frage auch richtig beantwortet, aber andere Formulierungen gewählt. Der Beschwerdeführer habe der Prüfungskommission im vorinstanzlichen Verfahren entgegnet, dass sich wohl auch andere Kandidaten keine Synonyme für Begriffe wie "Papierlage", "eingefaltete Seite" und "Stauchraum" ausgedacht hätten. Ausserdem habe die Gegenseite selber zugegeben, dass die Falzmaschine bereits Thema in der Lehre gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe diese Lehre vier Jahre lang absolviert und bei den Teileinsätzen in den Betrieben des Ötteren mit der Falzmaschine gearbeitet.

9.6. Mit Blick auf die Fragen 2.1 und 2.3 des Fachs "Berufskennntnisse schriftlich" bringt der Beschwerdeführer vor, die Fragen hätten die Antworten "induziert". Seine Antworten sind zwar nicht absolut identisch mit der Musterlösung, stimmen mit dieser aber sowohl in der Wortwahl als auch in der Wortfolge weitgehend überein. Abweichungen sind im Wesentlichen durch sprachliche Defizite bedingt. Wenn der Beschwerdeführer zu Frage 2.3 einerseits schreibt, seine Antwort sei nicht identisch mit der Musterlösung, andererseits aber behauptet, auch hier habe die Frage nur eine bestimmte Antwort verlangt, argumentiert er widersprüchlich, jeden-

falls solange er seine Antwort für korrekt hält. Im Übrigen verwendete er in seiner Antwort auf Frage 2.3 zwar das Wort "Sammelhefter", während sich in der Musterlösung der Begriff "Drahtheftung" findet. Abgesehen davon sind die sprachlichen und inhaltlichen Übereinstimmungen seiner Antworten mit der Musterlösung jedoch sowohl bei Frage 2.3 als auch bei Frage 2.1 frappant. Weder die eine noch die andere testete, wie der Beschwerdeführer selbst einräumt, im Unterricht erlerntes theoretisches Wissen, sondern vielmehr praktische Berufskenntnisse. Angesichts dessen ist es besonders unwahrscheinlich, dass er seine Prüfungsantworten nahezu identisch mit der Musterlösung formulieren konnte, ohne diese gekannt zu haben.

Gleiches gilt für die Antworten des Beschwerdeführers auf die Fragen 2.5, 3.1 und 3.2 im Fach "Berufskenntnisse schriftlich". Seine diesbezüglichen Erläuterungen vermögen nicht aufzuzeigen, wie derart ausgeprägte Übereinstimmungen seiner Formulierungen mit der Musterlösung ohne Einsichtnahme in diese hätten zustande kommen können, notabene bei einem Prüfungsfach, welches die praktische Berufserfahrung zum Gegenstand hat. Zu Frage 2.5 äussert er sich in der Beschwerdeschrift nicht näher. Seine Antwort auf Frage 3.1 ist mit der Musterlösung praktisch identisch, obwohl auch sie sich nicht aus dem (theoretischen) Unterrichtsstoff ergibt. Sie besteht, wie die Musterlösung, nur aus dem einen, oben zitierten Punkt. Was die Darlegungen des Beschwerdeführers zu Frage 3.2 betrifft, so zielen diese angesichts der augenfälligen Ähnlichkeit seiner Antwort mit der Musterlösung an der Sache vorbei, wenn er erklärt, er habe nicht die Aufgabe gehabt, sich Synonyme auszudenken, die Prüfungskommission dürfe sich über die Bezeichnung als Marke nicht wundern und eine bestimmte Ausdrucksweise dürfe nicht als Indiz für fehlendes Wissen gewertet werden. Er bestreitet insbesondere nicht, dass die Bezeichnung von "Chromolux" als Markenname in der Schweiz unüblich sei. Dennoch führte er das Stichwort "Markenname" in Übereinstimmung mit der Musterlösung gleich an erster Stelle auf und dies, obwohl hier einmal mehr kein Unterrichtsstoff, sondern praktisches Berufswissen abgefragt wurde.

Bezüglich der Antworten auf die Fragen 2.7 und 4.7 hob die Prüfungskommission hervor, dass der Beschwerdeführer jeweils genau die gleichen Punkte wie die Musterlösung nannte. Der Beschwerdeführer erklärt dies mit seinen praktischen Erfahrungen im Umgang mit den betreffenden Maschinen. Zu Frage 4.7 hält er ausserdem fest: "Bei der Analyse der Antwort des Beschwerdeführers mit derjenigen der Musterlösung ist aber

zu erkennen, dass obwohl die gleichen Begriffe und Formulierungen in gleicher Reihenfolge genannt wurden, bei der Antwort von [Beschwerdeführer] zusätzlich angegeben wird: "und auf die Seite vo Ecken hat (leicht nach innen dressieren)". Allerdings ist die Formulierung "leicht nach innen dressieren" ebenfalls, sogar an gleicher Stelle, in der Musterlösung enthalten, und die Aussage "auf die Seite vo Ecken hat" erscheint lediglich als Synonym für die Passage "Papier am Einfalzer" aus der Musterlösung. Insbesondere wenn man wiederum berücksichtigt, dass in diesem Fach kein theoretischer Stoff aus dem Unterricht, sondern Praxiswissen aus dem Berufsalltag geprüft wurde, lassen sich die Parallelen zwischen der Musterlösung und der Antwort des Beschwerdeführers, die dieser weitgehend auch selbst einräumt, nicht als Zufall interpretieren, sondern nur durch Kenntnisse der Musterlösung erklären.

10.

10.1. Bezüglich der mündlichen Prüfungen macht der Beschwerdeführer insbesondere geltend, seine Antworten seien nicht wörtlich protokolliert worden. Die Stellungnahmen der Prüfungsexperten vermittelten den Eindruck, dass sie auf der Seite der Prüfungskommission stünden (vgl. dazu oben E. 2.2).

Eine mündliche Prüfung habe im Fach 2 (Berufskennntnisse) stattgefunden. Auch hier dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass die gestellten Fragen nur bestimmte Antworten induziert hätten und es möglich gewesen sei, die Frage mit der Nennung von wenigen Punkten, die aus Stichwörtern bestanden hätten, richtig zu beantworten.

Beim Durchgehen der Fragen und der korrespondierenden Antworten hätten sowohl die Prüfungskommission als auch die Vorinstanz erkennen müssen, dass im Fach 2 im Allgemeinen keine allzu schwierigen Fragen gestellt worden seien. Auch diesem Umstand trage der BBT-Entscheid keinerlei Rechnung.

10.2. Die Vorinstanz erwog, sie vermöge nicht mit Sicherheit festzustellen, ob die Übereinstimmungen mit der Musterlösung auch in den mündlich geprüften Fächern vorgelegen hätten. Aus dem Protokoll der Prüfung "Berufskennntnisse mündlich" gehe diesbezüglich nichts hervor, doch habe der Experte immerhin zu Protokoll gegeben, ihm sei aufgefallen, dass sich die Antworten des Beschwerdeführers "zum grössten Teil mit den Musterantworten erstaunlich gedeckt" hätten. Nicht nur der Wortlaut habe

grösstenteils übereingestimmt, sondern auch die Reihenfolge der Beantwortung. Diese Beobachtungen hätten die Vermutung nahegelegt, dass ein Zufall wenig wahrscheinlich sei und eine Manipulation vorliegen könne. Aus diesem Grund habe er seine Beobachtung umgehend gemeldet.

Das Verhalten des Experten scheine der Beschwerdeinstanz korrekt zu sein, denn ob eine Manipulation vorliege, lasse sich meistens erst entscheiden, nachdem die Erfahrungen der verschiedenen Examinatoren gegenseitig besprochen worden seien. Die Experten in den Fächern PPS mündlich und Allgemeinbildung mündlich stellten ebenfalls fest, der Beschwerdeführer habe die Antworten erstaunlich schnell und mit einer verblüffenden Übereinstimmung mit jenen der Musterlösung erteilt. Die Beschwerdeinstanz vermöge lediglich festzustellen, dass offenbar die beteiligten Experten unabhängig voneinander dieselben Beobachtungen gemacht, zu Protokoll gegeben oder schriftlich festgehalten hätten.

10.3. In ihrer Stellungnahme vom 24. März 2009 zu Händen des BBT legte die Prüfungskommission unter Ziff. 1.2 dar, am 1. Oktober 2008 hätten an der Schule für Gestaltung in Bern die ersten mündlichen Prüfungen stattgefunden. Bei den mündlichen Prüfungen im Fach 2 (Berufskennntnisse) sei von den Experten B._____ und A._____ bei beiden Kandidaten [beim Beschwerdeführer und einem weiteren Kandidaten] als auffällig erkannt worden, dass die Antworten 1:1 wie im Prüfungskatalog enthalten mündlich vorgetragen worden seien. Im Prüfungsbüro sei an diesem Morgen die gleiche Übereinstimmung der Antworten der Beschwerdeführer mit dem Prüfungskatalog festgestellt worden. So habe beispielsweise auch der Experte C._____ im Fach 6 "Allgemeinbildung, Recht" feststellen müssen, dass die beiden Beschwerdeführer die Einzigen gewesen seien, welche die Fragen in mit dem Fragenkatalog übereinstimmenden Ausführungen beantwortet hätten. Daraufhin sei das Verhalten der beiden Beschwerdeführer verstärkt beobachtet worden. Am letzten Prüfungstag seien die beiden zur Rede gestellt worden. Sie hätten jedoch jegliche Einsichtnahme in den Prüfungskatalog abgestritten.

10.4. Nach Art. 13 Abs. 2 des Prüfungsreglements nehmen mindestens zwei Experten die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen. Das Reglement sieht keine Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen vor.

10.5. Nachfolgend werden die bei den Akten liegenden schriftlichen Stellungnahmen der Prüfungsexperten an die Adresse von Viscom (D._____) zitiert:

10.5.1. Stellungnahme von B._____ vom 6. März 2009:

"Im Rahmen der Berufsprüfung zum Betriebsfachmann Druckweiterverarbeitung am 1. Oktober 2008 führten Herr A._____ und ich die mündliche Prüfung zum Fach 2, Berufskennntnisse, durch.

Ich hatte u.a. die Herren [...] und [Beschwerdeführer] geprüft, Herr A._____ führte das Protokoll. Dabei ist mir aufgefallen, dass sich die Antworten der beiden Kandidaten, auf die von mir ausgewählten Fragen, zum grössten Teil mit den Musterantworten, die mir vorlagen, erstaunlich gedeckt haben. Nicht nur, dass sie zum grössten Teil im Wortlaut mit den Musterantworten übereinstimmten, auch die Reihenfolge deren Beantwortung war zum grössten Teil identisch mit jenen Musterantworten in meinem Fragekatalog.

Diese beiden Tatsachen, namentlich die Häufigkeit der Deckung mit den Musterantworten, sowohl im Wortlaut als auch in der Reihenfolge, legten die Vermutung nahe, dass ein Zufall wenig wahrscheinlich ist und dass in diesen beiden Fällen eine Manipulation vorliegen kann. Nach Konsultation mit Herrn A._____ habe ich dies umgehend Herrn D._____ [Sekretär der Prüfungskommission] gemeldet.

Bei anderen Kandidaten haben wir derartige Umstände nicht feststellen können."

Der Beschwerdeführer zitiert dazu aus seiner Replik im vorinstanzlichen Verfahren, wo er festhielt, die Aussagen von B._____ seien vage und unfundiert und damit vollumfänglich abzuweisen. Der Experte habe sich lediglich darauf beschränkt, die Vermutung zu äussern, aufgrund der richtigen Antworten des Beschwerdeführers könne eine Manipulation vorliegen.

10.5.2. Schreiben "Unregelmässigkeit Berufsprüfung zum Betriebsfachmann" von E._____ vom 15. März 2009:

"Gerne halte ich meine Eindrücke der letzten Berufsprüfung im vergangenen Oktober kurz fest. Durch meine langjährige Tätigkeit als Experte bei Lehrabschlussprüfungen, an Technikerschulen oder an der letzten durch-

geführten Berufsprüfung bin ich mich gewohnt, einen solchen Prüfungsverlauf objektiv zu beurteilen.

Zusammen mit F._____ habe ich an der Berufsprüfung zum Betriebsfachmann in Bern Prüfungen abgenommen. Die Kandidaten wurden wechselweise durch F._____ und mich befragt. Der jeweils nicht fragende hat die Antworten protokolliert.

Bei zwei Kandidaten ist mir bei der Beantwortung der Fragen aufgefallen, dass diese die Lösung genau in der Reihenfolge und im gleichen Wortlaut wie im Fragenbogen aufgeführt wiedergegeben haben. In der Regel war kein Punkt mehr aber auch kein Punkt weniger beantwortet als in der Musterlösung. Die Fragen entsprechen nur selten einem klar vorgegebenen Antwortschema und trotzdem haben die Kandidaten [...] und [Beschwerdeführer] sehr rasch und ohne Umschweife geantwortet.

Als ich aufgrund dieser Begebenheit misstrauisch wurde habe ich dieses Thema ergänzende Fragen gestellt. Diese konnten nicht oder nur falsch beantwortet werden. Dieser Sachverhalt ist im Fragebogen nachzuvollziehen. So habe ich beispielsweise im Protokollbogen des Fachs PPS bei den Fragen 15 und 16 nur noch hingeschrieben "genau.....". Dieses "genau..." ist mein kleiner Hinweis, dass ich hier festgestellt habe, dass Herr [Beschwerdeführer] im Vorfeld der Prüfungen Zugriff auf die Fragen hätte haben können.

Ich bin überzeugt, dass die zwei Kandidaten Zugang zu den Fragen hatten [...]."

10.5.3. Stellungnahme von F._____ vom 19. März 2009:

[...]

"Als Verantwortlicher für das Fach 3 und 6 ist uns sowohl bei der mündlichen wie auch bei der schriftlichen Prüfung aufgefallen, dass Herr [Beschwerdeführer] und Herr [...] die Antworten überkorrekt gegeben haben. Teilweise sogar identisch mit den Wortlauten des Lösungsvorschlages welche in den Prüfungsunterlagen vermerkt waren.

[...]

Aufgrund dieser und vielen weiteren Beobachtungen sind wir zur Überzeugung gelangt, dass die Herren [...] und [Beschwerdeführer] Einsicht in

die Prüfungsunterlagen gehabt haben. Bei den vielen Prüfungen, welche ich in den vergangenen Jahren zu beurteilen hatte, war noch nie annähernd ein so identisches Beantworten der Fragen vorgekommen. Zudem sind viele Fragen nicht in der gleichen Form wie in der Schule gelernt erfolgt, sondern oftmals in einen weiteren Zusammenhang gestellt worden.

Aus den oben erwähnten Punkten bin ich überzeugt, dass die Prüfung zu recht annulliert wurde."

Bezüglich dieser Stellungnahme verweist der Beschwerdeführer auf seine Replik im vorinstanzlichen Verfahren, wo er die Ansicht vertrat, auch eine überkorrekte Antwort sei korrekt und dürfe nicht Vermutungen auf illegitime Verhaltensweisen des Beschwerdeführers vor der Prüfung aufkommen lassen. Es sei zudem logisch, wenn eine Frage, die eine bestimmte Antwort oder Antworten induziere, gleich beantwortet werde wie in der Musterlösung. Der Beschwerdeführer bestreitet demnach nicht, in den betreffenden mündlichen Prüfungen mit der Musterlösung identische Antworten gegeben zu haben.

10.6. Alle zitierten Stellungnahmen der Experten beinhalten die Kernaussage, dass die mündlichen Prüfungsantworten des Beschwerdeführers auffällige, weitgehende Übereinstimmungen mit der Musterlösung zeigten. Soweit sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht zu den Stellungnahmen äussert, räumt er diese Parallelen entweder ausdrücklich ein (bezüglich der Stellungnahme von F._____) oder bezeichnet die Stellungnahme als vage und unfundiert bzw. als blosser Vermutung einer Manipulation (Schreiben von B.____). Weshalb die betreffende Stellungnahme aber unfundiert sein soll, erläutert er nicht.

Die übereinstimmenden Beobachtungen der Experten in den mündlichen Prüfungen stellen ebenfalls gewichtige Indizien dafür dar, dass der Beschwerdeführer Kenntnis von der Musterlösung hatte bzw. gehabt haben musste. Anhaltspunkte für eine gegenseitige Absprache der Experten zu Lasten des Beschwerdeführers bestehen nicht (vgl. auch oben E. 2.2), zumal dieser deren Aussagen mindestens teilweise selbst bestätigt. In Anbetracht dessen ist davon auszugehen, dass die Experten ihre Feststellungen unabhängig voneinander machten.

11.

11.1. Gestützt auf die obenstehenden Erwägungen gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer im Vorfeld der Prüfung Einsicht in die Musterlösung hatte bzw. gehabt haben musste. Dabei spielt es keine Rolle, wenn er nicht sämtliche Antworten entsprechend der Musterlösung formulierte und in einzelnen Fällen auch ausführlichere Antworten gab, wie er in seiner Beschwerdeschrift geltend macht. Es ist nämlich eher unwahrscheinlich, dass sich ein Kandidat eine umfangreiche Musterlösung überhaupt vollständig und in allen Einzelheiten merken kann. Selbst wenn dies aber gelingen sollte, wäre es äusserst unklug, sich im Examen durch wörtliche Wiedergabe der kompletten Musterlösung zu verraten.

11.2. Nach Art. 26 Abs. 1 BBG dient die höhere Berufsbildung auf der Tertiärstufe der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder einer verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind. Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Prüfungsreglements hat der Kandidat durch die Berufsprüfung den Nachweis zu erbringen, dass er die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um in seinem Beruf höheren Ansprüchen zu genügen und eine Stelle als Abteilungsleiter und Vorgesetzter im Bereich der Druckweiterverarbeitung auszufüllen.

11.3. In seiner Stellungnahme vom 5. Mai 2010 zu Handen des Bundesverwaltungsgerichts äusserte das BBT die Ansicht, dass ein Fachgebiet, wie technisch es auch sein möge, kaum auf eine bestimmte Frage nur gerade eine bestimmte Formulierung, d.h. nur gerade bestimmte Worte und Begriffe in einer zudem bereits bestimmten Abfolge, als korrekt zulasse. Von den Berufspersonen, die sich einer Prüfung der höheren Berufsbildung stellten, werde geradezu erwartet, dass sie die Inhalte, Probleme und möglichen Lösungsansätze aus ihren Branchen in eigenen Worten und Formulierungen darzulegen vermöchten; die Aufgabenstellungen seien daher nicht auf uniforme, quasi vorprogrammierte Standardantworten ausgerichtet (vgl. oben E. 5.2).

11.4. Das Bundesverwaltungsgericht teilt diese Auffassung. Sie entspricht der oben (E. 11.2) angeführten legislatorischen und reglementarischen Zielsetzung der höheren Berufsbildung.

11.5. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, die Lösungen anderer Kandidaten beizuziehen (vgl. oben E. 5.4).

12.

12.1. Der Präsident der Prüfungskommission, G._____, erklärte in einem Schreiben an das BBT vom 10. April 2009 unter Bezugnahme auf die Prüfung des Beschwerdeführers (sowie diejenige eines weiteren Kandidaten und Beschwerdeführers), als Vorsitzender der Prüfungskommission habe er die Notensitzung geleitet, in welcher die Kommission einstimmig zum Schluss gelangt sei, dass unzulässige Hilfsmittel im Sinne von Art. 12 Bst. a des Prüfungsreglements verwendet worden seien. Die jeweiligen Antworten "auf den in spezifisch zusammengestellten Fragenkataloge" seien teilweise wortwörtlich von den Beschwerdeführern angewendet worden. Daraus hätten sich erstaunliche Notendurchschnitte ergeben, die "Misstrauen in der Prüfungskommission aufkommen liessen".

Herr [...] und Herr [Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht] hätten die Lehre in der [...] G._____ AG, in welcher er als verantwortlicher Geschäftsführer zeichne, absolviert. Der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren sei aktuell in der Produktion als Linienführer eingesetzt.

Zu Recht frage er sich jetzt, ob die etwaige Entwendung oder Einsichtnahme durch die Prüfungskandidaten Herr [Beschwerdeführer] und Herr [...] während seiner Ferienabwesenheit möglich gewesen sei. Tatsächlich gebe es immer wieder unbeaufsichtigte Zutrittsmöglichkeiten zu seinem Arbeitsplatz, da man in einem grossen Arbeitsraum arbeite und über keine abgeschlossenen Räume verfüge. Er habe deshalb auch im persönlichen Gespräch mit den Kandidaten herauszufinden versucht, ob ein derartiger Vorwurf des unlauteren Vorgehens in Betracht zu ziehen wäre. Sie hätten ihm versichert, dass seine Verdächtigungen absurd seien. Sie hätten sich mit grossem Aufwand auf die Abschlussprüfung vorbereitet und sich nur auf die Wissensvermittlung der Inhalte der Referenten während des Vorbereitungskurses konzentriert.

Da er als Präsident der Prüfungskommission in dieser Sache mit Befangenheit konfrontiert sei, trete er mit seiner Funktion in den Ausstand.

12.2. In einem Schreiben vom 24. Juli 2009 an das BBT hielt G._____ Folgendes fest:

"1. Die definitiven Prüfungsunterlagen wurden mir vom Sekretariat Viscom per Post ca. drei Wochen vor Prüfungstermin an die Geschäftsadresse der [...] G._____ AG zugestellt.

2. Ich deponierte die Versandhülle mit den Prüfungsunterlagen ungeöffnet an meinem Arbeitsplatz in unterster Position eines Plastikbehälters. Zusätzlich wurden noch alle übrigen aktuellen Akten von meinem Arbeitsplatz in denselben Behälter gelegt, welcher ich vor meiner dreiwöchigen Ferienabwesenheit deponierte. So verliess ich meinen geräumten Arbeitsplatz. Der Plastikbehälter wurde "im" meinem Abstellraum beiseite gestellt. Er befindet sich im 4. Stock hinter dem Büroraum, in welchem sich drei Arbeitsplätze befinden und während den Geschäftszeiten zugänglich sind, so auch an Randzeiten, wenn der Reinigungsdienst zwei mal wöchentlich wirkt.

3. Nach meinen Ferien wurde der Plastikbehälter von mir wieder ausgeräumt, die Akten auf meinem Arbeitstisch nach Prioritätskriterien ausgebreitet. Darunter auch die ungeöffneten Prüfungsunterlagen, die ich tags darauf als Experte an die Abschlussprüfung nach Bern mitgenommen habe. Mir ist dabei keine offensichtliche Veränderung der Unterlagen aufgefallen.

4. Fakten = Die Prüfungsunterlagen waren zugänglich, doch diskret in Versandhülle zu unterst in einem Plastikbehälter aufbewahrt und nur mit Insiderwissen zu finden. Die Büroräume werden durch unsere administrative Leitung Herrn H._____ sowie unsere kaufmännische Mitarbeiterin Frau I._____ genutzt. Von ihnen wurde keiner der beiden Kandidaten im Bürobereich während meiner Ferienzeit angetroffen. Neben den normalen Arbeitszeiten sind jedoch mit einem Sonderschlüssel (*Passepartout*) alle Gebäudeteile zugänglich. Dieser Notfall-Schlüssel befindet sich in einer Schublade im Produktionsbüro (3. Stock). Damit hat man auch Zugang in Randzeiten (*Schicht*) für den 4. Stock.

5. Wir sprechen von der definitiven Fassung der Prüfungsunterlagen. Es wurden jedoch im ersten Lauf dieselben Unterlagen in der Rohfassung vorgängig ebenfalls an die Geschäftsadresse versendet, um uns Experten ein Gegenlesen der Aufgaben zu ermöglichen. Diese Unterlagen wurden von mir aber zuhause am Wochenende oder zur Abendzeit bearbeitet. Sie waren demnach für die Kandidaten nicht zugänglich."

12.3. Das BBT erwog im angefochtenen Entscheid, es erkenne, dass der Beweis, dass der Beschwerdeführer die Prüfungsdokumente behündigt oder nicht behündigt habe, nicht mit Sicherheit erbracht werden könne. Dem Beschwerdeführer sei zuzustimmen, dass es schwierig gewesen sein dürfte, diese Unterlagen zu finden, herauszunehmen, (wohl) zu ko-

pieren und wieder zurück zu legen. Die Umstände, welche G. _____ geschildert habe, stellten für jemanden, welcher in den Besitz dieser Unterlagen hätte gelangen wollen, gewisse Hindernisse dar. Auch das vom Beschwerdeführer genannte Risiko lasse sich nicht ernsthaft bestreiten. Wer bei einer solchen Tat ertappt werde, riskiere seine Karriere.

Es könne dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine unbefugte Person diese Dokumente an sich genommen habe. Die Unterlagen seien nicht eingeschlossen gewesen. Das Büro sei allgemein zugänglich gewesen. Der Chef sei ferienabwesend gewesen, und lediglich zwei Personen hätten sich das entsprechende Büro geteilt. Zudem existiere ein Schlüssel, mit dem die Büros auch ausserhalb der geregelten Arbeitszeiten betreten werden könnten – sogar nachts. Mit Blick auf eine allfällige Behändigung der Dokumente hätten somit zwar nennenswerte Erschwernisse bestanden, jedoch keine Hinderungsgründe. Es könne aus diesem Grund nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer das entsprechende Büro zu einer Randzeit betreten, die Prüfungsdokumente gefunden und kopiert und wieder zurückgelegt habe. Daher gelinge ihm der Beweis, dass er keine Kenntnis von den Dokumenten habe haben können ebenso wenig wie der Prüfungskommission der Beweis habe gelingen können, der Beschwerdeführer habe die Prüfungsunterlagen vorübergehend entwendet.

Im vorliegenden Fall müsse sich der Beweis im Übrigen nicht auf den gesamten, Gegenstand von Vermutungen bildenden Hergang beziehen, sondern ausschliesslich auf die Frage, ob der Beschwerdeführer im Vorfeld der Prüfung Kenntnis von den Unterlagen gehabt habe. *Wie* der Beschwerdeführer allenfalls in den Besitz der Dokumente gelangt sei, sei bezüglich dieser Frage an sich unerheblich. Theoretisch wäre es immerhin möglich, dass ihm die Unterlagen von unbekannter Seite zugespielt worden seien oder dass er jemanden beauftragt habe, ihm die Dokumente zu beschaffen.

12.4. Der Beschwerdeführer vertritt den Standpunkt, die Interpretation der Stellungnahme von G. _____ durch die Vorinstanz sei klar abzulehnen. Bei richtiger Auslegung sage G. _____ aus, dass er die Prüfungsunterlagen in einer ungeöffneten Versandhülle in einem Plastikbehälter aufbewahrt habe. Wenn er aussage, ihm sei keine offensichtliche Veränderung der Unterlagen aufgefallen, dann sei diese Zurückhaltung in seiner Aussage darin begründet, dass er im fraglichen Zeitpunkt in den Ferien gewesen sei und er einen solchen Fall nicht abschliessend zu beurteilen

gewagt habe. Nochmals zu betonen sei die Tatsache, dass der Beschwerdeführer heute immer noch beim von G._____ geführten Betrieb, der [...] G._____ AG, angestellt sei. G._____ würde wohl nicht mit einem Angestellten weiter zusammenarbeiten wollen, der sich von der Abwesenheit seines Arbeitgebers einen illegitimen Vorteil zu erheischen versuche.

12.5. Bezug nehmend auf das Urteil des Bundesgerichts 2P.185/2004 vom 27. Juli 2004 über eine staatsrechtliche Beschwerde gegen einen regierungsrätlichen Entscheid betreffend das Nichtbestehen einer kantonalen Maturitätsprüfung hielt das BBT im angefochtenen Entscheid (E. 11) fest, es könne nicht darauf ankommen, ob ein Beschwerdeführer auf unerlaubte Weise in den Besitz des Prüfungskatalogs gekommen sei. Entscheidend sei – und dieser Entscheid sei aufgrund der gesamten Umstände zu fällen – ob er Kenntnis von den Musterlösungen gehabt haben müsse.

12.6. Der Beschwerdeführer bringt vor, die vergleichsweise Heranziehung des Bundesgerichtsurteils 2P.185/2004 vom 27. Juli 2004, in welchem die Maturitätsprüfung als nicht bestanden habe erklärt werden können, ohne den Nachweis zu erbringen, der betreffende Schüler habe Einsicht in die Musterlösungen gehabt, sei hier eindeutig fehl am Platz. In diesem Entscheid habe das Bundesgericht ausgeführt: "Der Beschwerdeführer bestreitet dies (dass er Einsicht in die Musterlösung gehabt hat) im Grunde genommen nicht, sondern scheint der Auffassung zu sein, die Behörden müssten dazu noch konkret den Beweis erbringen, dass er sich Zugang zu den Musterlösungen verschafft habe. Mit den Argumenten im angefochtenen Entscheid setzt er sich nicht im Einzelnen auseinander."

Im vorliegenden Fall werde aber substantiiert dargelegt, weshalb die Behauptung, dass der Beschwerdeführer Einsicht in die Musterlösungen gehabt habe, völlig unwahr und unbegründet sei. In casu könne der Beweis nicht erbracht werden, dass sich der Beschwerdeführer tatsächlich Zugang zu den Musterlösungen verschafft habe. Auch die Vermutungen könnten nicht einleuchtend begründet werden. Schliesslich könne auch nicht behauptet werden, der Beschwerdeführer würde sich nicht mit dem Vorwurf auseinandersetzen, dass er die Prüfungslösungen vor den Prüfungen konsultiert habe. Bei der im Bundesgerichtsurteil behandelten Maturitätsprüfung habe nicht nachgewiesen werden können, wann und wie der Geprüfte Einsicht in die Prüfungsunterlagen habe nehmen können. Das Bundesgericht habe festgestellt, dass trotzdem erdrückende Indizien

bestanden hätten, wonach der Geprüfte Einsicht in die Prüfungsunterlagen gehabt haben müsse. Hier lägen solche erdrückenden Indizien in keiner Art und Weise vor.

12.7. Das Bundesgericht hatte im erwähnten Urteil (E. 4.3.1) dargelegt, der Regierungsrat sei in Würdigung der gesamten Umstände zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer im Schwerpunktfach "Wirtschaft und Recht" Kenntnis von den Musterlösungen gehabt haben müsse. Dabei habe er es offengelassen bzw. zu Recht als irrelevant erachtet, wann und wie der Beschwerdeführer in den Besitz der Musterlösungen gelangt sei. Im angefochtenen Entscheid – und noch ausführlicher im vorangehenden Entscheid der Erziehungsdirektion – werde im Einzelnen nachgewiesen, dass und inwiefern die Antworten des Beschwerdeführers mit der schriftlichen und mündlichen Musterlösung übereinstimmten. Aufgrund der erdrückenden Indizien habe als erstellt gelten dürfen, dass der Beschwerdeführer Kenntnis von den Musterlösungen der schriftlichen und mündlichen Maturaprüfung gehabt habe.

12.8. Ein rechtserheblicher Sachverhalt gilt als erwiesen, wenn das Gericht gestützt auf eine Würdigung der Beweise nach objektiven Gesichtspunkten zur Überzeugung gelangt, dass er sich verwirklicht hat (vgl. oben E. 4.5). Im vorliegenden Fall kommt das Bundesverwaltungsgericht aufgrund eines Vergleichs der Prüfungsantworten des Beschwerdeführers mit der Musterlösung sowie (teilweise) dem Unterrichtsstoff zum Schluss, dass der Beschwerdeführer vor der Prüfung Einsicht in die Musterlösung hatte bzw. gehabt haben musste (vgl. oben E. 11.1). Zu dieser Überzeugung gelangt es unabhängig davon, ob sich die näheren Umstände der Einsichtnahme anhand der vorliegenden Akten rekonstruieren bzw. nachweisen lassen. Des entsprechenden Beweises bedarf es, wie auch das Bundesgericht im oben angeführten Urteil darlegte, unter den gegebenen Voraussetzungen nicht.

Ungeachtet dessen lässt sich im hier zu beurteilenden Fall – auch unter Bezugnahme auf die Erwägungen der Vorinstanz (vgl. oben E. 12.3) – die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, dass der Beschwerdeführer selbst oder eine andere Person die Prüfungsunterlagen mit den Musterlösungen während der Ferienabwesenheit des Präsidenten der Prüfungskommission in dessen Unternehmen behändigt, aus der Versandhülle genommen, kopiert und danach wieder in die Versandhülle zurückgelegt hat, ohne diese sichtbar zu beeinträchtigen. Der Beschwerdeführer könn-

te aber auch auf anderen Wegen Kenntnis von den Musterlösungen erhalten haben.

13.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht willkürlich ist. Einer Ergänzung des Sachverhalts bedarf es nicht. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

14.

Gemäss Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Prüfungsreglements wird, wer die Prüfung nicht bestanden hat, frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen. Seit der Prüfungssession vom 1.-3. Oktober 2008 bzw. seit der schriftlichen Orientierung des Beschwerdeführers vom 16. Oktober 2008 über das Nichtbestehen der Prüfung sind mehr als drei Jahre vergangen. Dem Beschwerdeführer steht es daher frei, sich erneut zur Prüfung anzumelden.

15.

Abschliessend ist noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung zu befinden. Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Prozessführung.

15.1. Nach Art. 65 Abs. 1 VwVG kann eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit werden, sofern ihr Begehren nicht als aussichtslos erscheint. Unter denselben Voraussetzungen (vgl. BGE 128 I 225 E. 2.5; MARCEL MAILLARD, in: Waldmann/Weissenberger, a.a.O., Art. 65 N. 23 und 37; MARTIN KAYSER, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich/St. Gallen 2008, Art. 65 N. 27) wird ihr ein Anwalt bestellt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG).

15.2. Prozessbegehren sind gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet; vgl. BGE 124 I 304 E. 2c, 122 I 5 E. 4a) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Par-

tei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zur Einlegung des Rechtsmittels entschliessen oder aber davon absehen würde, soll doch eine Partei einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (vgl. BGE 129 I 129 E. 2.3.1).

15.3. Die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers sind, ex ante betrachtet, als aussichtslos zu bezeichnen. Seine Prüfungsantworten weisen zahlreiche augenfällige, offensichtliche Übereinstimmungen mit der Musterlösung auf. Dies gilt auch für die mündlichen Prüfungen, bezüglich derer schon im vorinstanzlichen Verfahren übereinstimmende und glaubhafte schriftliche Stellungnahmen seitens der Experten vorlagen. Beweise dafür, dass die frappanten Parallelen durch den Unterrichtsstoff oder die Fragestellung bedingt sein könnten, bestehen nicht. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist deshalb abzuweisen.

15.4. Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen; unterliegt diese nur teilweise, so werden sie ermässigt, und ausnahmsweise können sie ihr erlassen werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer unterliegt vollständig, weshalb die Verfahrenskosten ihm aufzuerlegen sind. Sie sind in Anwendung von Art. 1 i.V.m. Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 1'000.- festzusetzen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

15.5. Der Beschwerdeführer beantragt die Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung, worauf er bei diesem Verfahrensausgang jedoch keinen Anspruch hat (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

16.

Nach Art. 83 Bst. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) können Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen nicht mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Der vorliegende Entscheid ist deshalb endgültig.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1'000.– festgesetzt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.– verrechnet.

4.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

5.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer;
- die Vorinstanz;
- die Erstinstanz.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Hans Urech

Urs Küpfer

Versand: 15. Dezember 2011